

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB-G) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und deren allfällige Montage.

Mit der Einreichung einer Offerte und / oder Entgegennahme einer Bestellung akzeptiert die Verkäuferin die AEB-G. Allgemeine Bedingungen der Verkäuferin sind wegbedungen. Die Parteien können im Vertrag sachlich gerechtfertigte Abweichungen schriftlich vereinbaren.

2. Compliance und Integrität

Die Verkäuferin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages im Einklang mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zu handeln und keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die dem Ruf der Insel Gruppe AG (nachfolgend Insel) schaden könnten.

Die Verkäuferin mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Bestimmungen zu Arbeit und Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Gleichstellung und Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Hat eine Verkäuferin ihren Sitz im Ausland, hält sie mindestens die Bestimmungen der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO ein.

Die Verkäuferin und ihre Angestellten, Organe oder Vertreter haben es insbesondere zu unterlassen, Mitarbeitenden der Insel direkte oder indirekte Vorteile oder Zuwendungen zu gewähren oder anzubieten, die deren professionelle Unabhängigkeit gefährden.

Situationen, welche zu Interessenskonflikten führen, sind zu vermeiden. Sofern sie dennoch auftreten, sind sie umgehend dem Compliance Officer der Insel zu melden (compliance@insel.ch).

3. Angebot

Die Verkäuferin reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage der Insel ein. Das Angebot einschliesslich Demonstration und Verbrauchsmaterial für die Demonstration erfolgt unentgeltlich.

Auf Abweichungen von der Offertanfrage muss die Verkäuferin ausdrücklich hinweisen.

Transportkosten, Rabatte, Service-/Wartungskosten und Mehrwertsteuer sind im Angebot separat auszuweisen.

Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine Angabe, ist das Angebot während drei Monaten ab Erstellungsdatum verbindlich.

Bis zur Unterzeichnung des Vertrages oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können die Parteien ohne finanziellen Folgen von den Vertragsverhandlungen zurücktreten.

4. Preise

Ohne anderslautende Vereinbarung in der Bestellung (Ziff. 8 hiernach) gelten die festgelegten Preise in Schweizer Franken als Festpreise inkl. Transport- und Zollkosten und weiteren Abgaben, insb. Mehrwertsteuer und Kosten franko Bestimmungsort (DDP Insel, gemäss Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung).

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, sind Preis- oder Konditionsänderungen nur zulässig bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung. Sie dürfen ausschliesslich in Absprache mit der Abteilung Einkauf der Insel jeweils auf Ende Jahr und maximal im Rahmen der Teuerung gemäss LIK (schweizerischen-Landesindex für Konsumentenpreise) vorgenommen werden. Sie setzen eine Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten voraus.

5. Beizug von Dritten

Der Beizug von Dritten durch die Verkäuferin setzt die vorgängige und vollständige Nennung sowie die vorgängige ausdrückliche Zustimmung durch die Insel voraus.

Die Verkäuferin übernimmt alle Bestimmungen in die Vereinbarung mit dem Dritten, welche für die Wahrung der Interessen der Insel erforderlich sind.

Die von der Verkäuferin zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der Insel zum Beizug von Dritten lässt die Haftung der Verkäuferin aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6. Erfüllungsort und Gefahrtragung; Export und Import

Die Insel bezeichnet den Erfüllungsort.

Nutzen und Gefahr gehen bei Anlieferung am Erfüllungsort auf die Insel über.

Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt der Transport zum Erfüllungsort inklusive aller Kosten und Abgaben auf Rechnung und Gefahr der Verkäuferin (DDP Insel, gemäss Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung).

Die Verkäuferin gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen oder Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Erfüllungsort. Sie informiert die Insel über allfällige Beschränkungen des Herkunftsstaates.

7. Verpackung

Die Verkäuferin ist verantwortlich für die fachgerechte Verpackung. Spezielle Weisungen der Insel sind vorbehalten, entbinden die Verkäuferin jedoch nicht von der Verantwortung.

Die Verkäuferin verpflichtet sich zur Verwendung von möglichst mehrfach verwendbarer, umweltgerechter Verpackung für den Transport des Vertragsgegenstandes.

Die Verkäuferin kann vertraglich verpflichtet werden, die Kosten für die Entsorgung oder Rücksendung des Verpackungsmaterials des Vertragsgegenstandes zu tragen.

Palettisierte Warenlieferungen werden ausschliesslich auf Europaletten Typ1 mit einer maximalen Höhe von 1900 mm inkl. Palette akzeptiert.

Die Lieferung hat auf neuwertigen (Klasse A), sortenreinen Paletten zu erfolgen. Ist die Lieferung aufgrund hoher Artikelvielfalt bei gleichzeitig geringer Menge nicht auf sortenreinen Paletten möglich, muss die Sammelpalette auffällig als solche markiert werden. Weiter sind die Artikel nach DLA (Durchlaufartikel) oder ZLA (Zentrallagerartikel) zu bezeichnen.

Werden die Kriterien nicht eingehalten, behält sich die Insel Gruppe AG vor, dem Lieferanten die Entsorgungskosten sowie den Aufwand in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant hat bei Anlieferung Anspruch auf die Rücknahme gleichwertiger Paletten. Die Rücknahme zu einem anderen Zeitpunkt, bzw. die Fakturierung von Paletten bei Nicht-Rücknahme ist nicht vorgesehen. Eine Rücknahme zu einem späteren Zeitpunkt ist dann möglich, wenn der Lieferant die der Insel Gruppe AG entstehenden Kosten übernimmt.

Die Insel ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift zurück zu senden.

Im Weiteren gelten die Verpackungs- und Versandrichtlinien der Insel Gruppe.

8. Bestellungen

Bestellungen und/oder allfällige Änderungen erfolgen schriftlich durch die Abteilung Einkauf der Insel oder werden schriftlich durch sie bestätigt.

Bestellungen gelten als vollumfänglich akzeptiert, sofern nicht innerhalb eines Arbeitstages eine Auftragsbestätigung mit allfälligen begründeten Abweichungen an die Abteilung Einkauf der Insel gesandt wird.

Lieferscheine werden nur unter Angabe der Bestellnummer akzeptiert.

Telefonische Notfallbestellungen (Bürorandzeiten) durch andere Organisationseinheiten der Insel hat die Verkäuferin unverzüglich der Abteilung Einkauf mitzuteilen, unter Nennung der genauen Referenzangaben (Name, Klinik, Ansprechperson, Adresse etc.). Die nachträglich durch die Abteilung Einkauf vergebene Bestellnummer ist auf Lieferschein und Rechnung anzugeben.

9. Sortiment

Die Insel nutzt Standards im Stammdatenmanagement, um eine eindeutige Produktinformation und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, der Abteilung Einkauf vorgängig die Materialstammdaten zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der Stammdaten hat in der von der Insel festgelegten Form und im für das jeweilige Produkt verlangten Ausmass zu erfolgen.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, eine UDI-konforme, maschinenlesbare Auszeichnung der Produkte in Form von Barcode und/oder Data-matrix-Code auf allen Verpackungsstufen anzubringen. Die Produktinformation (Device Identification) findet ausschliesslich über die Globe Trade Item Number (GTIN) statt.

Änderungen an der Spezifikation eines Artikels oder dessen Logistik (bspw. Verpackungen) sind mindestens drei Monate vor Umstellung der Abteilung Einkauf zu melden.

Die Annahme von nicht konform gekennzeichneten oder nicht der Bestellung entsprechenden Produkten kann verweigert werden.

Handelt es sich beim Lieferprodukt um Verbrauchsmaterial, so hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass eine Mindesthaltbarkeit gegeben ist, die es erlaubt, das Produkt innert geeigneter Frist zu verbrauchen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, wird das Produkt zu Lasten des Lieferanten retourniert.

Die Insel Gruppe AG erwartet von seinen Vertragspartnern eine UDI-konforme, maschinenlesbare Auszeichnung der Produkte in Form von Barcode und/ oder Datamatrix-Code nach den GS1-Standards auf allen Verpackungsstufen.

10. Lieferung von Medizinprodukten

Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um ein Medizinprodukt gemäss Heilmittelgesetz (HMG) und Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet die Verkäuferin für die Einhaltung der massgebenden schweizerischen Vorschriften für die gelieferten Produkte. Die Insel übernimmt nur konforme Produkte gemäss

HMG und MepV. Der Verkäufer hat die Konformitätsnachweise und wenn notwendig die EG-Zertifikate bei Anfragen innerhalb 24h beizubringen.

Sämtliche Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Anlagen und Geräte sind von der Verkäuferin gemäss HMG und MepV zu liefern.

Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist von der Verkäuferin durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

Die Verkäuferin meldet Rückrufe und Sicherheitshinweise unverzüglich an die zuständigen Stellen der Insel: Qualitaet.BL@insel.ch (Medizinprodukte).

11. Lieferung von Informatikprodukten

Sind Informatikprodukte die charakteristische Leistung der Verkäuferin, kommen die jeweils aktuellsten, gültigen AGB der SIK für IKT-Leistungen ergänzend zur Anwendung.

Die Verkäuferin stellt sicher, dass bei einer allfälligen Rücknahme von Informatikprodukten während der Vertragsdauer oder nach dessen Beendigung sämtliche darauf enthaltenen Daten mittels State-of-the-art-Löschverfahren unwiderruflich gelöscht sind. Die Verkäuferin bestätigt dies auf Nachfrage der Insel.

12. Testung und Gebrauchsleihe

Allfällige Testungen von Geräten oder Anlagen sind mit der Abteilung Einkauf der Insel abzusprechen. Ohne gegenteilige vertragliche Vereinbarung gehen sämtliche Kosten der Testung sowie das Risiko zu Lasten der Verkäuferin.

Eine Testung kann maximal während einer Dauer von 4 Wochen erfolgen. Allfälliges Verbrauchsmaterial darf nur für diese begrenzte Dauer zur Verfügung gestellt werden.

Werden Anlagen oder Geräte über eine Testung hinaus leihweise überlassen, erfordert dies in jedem Fall den Abschluss eines separaten Gebrauchsleihevertrags. Solche Verträge werden ausschliesslich durch die Abteilung Einkauf der Insel erstellt, koordiniert und überwacht.

Ohne Abschluss eines Gebrauchsleihevertrags trägt der Lieferant das Risiko bezüglich Unterfang und Beschädigung, allfälligen Folgekosten sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe in Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial selber.

13. Lieferung

Die Lieferung erfolgt an die auf der Bestellung erwähnten Warenannahmestelle, während folgenden Öffnungszeiten: Inselspital Bern, Mo-

Fr 6.30h – 16.00h, telefonische Voranmeldungen sind unter 031 / 632 43 73 möglich. Abweichende Anlieferstellen sind auf der Bestellung ersichtlich.

Die Übergabe erfolgt am vereinbarten Termin gegen Unterzeichnung des Lieferscheins durch die Abteilung Einkauf der Insel am Erfüllungsort.

Direktlieferungen an die Kliniken sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit der Abteilung Einkauf der Insel vereinbart oder von derselben verlangt wurde.

Die Liefermenge hat der Bestellmenge zu entsprechen. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Abweichungen von den Liefermodalitäten müssen vorgängig mit der Abteilung Einkauf vereinbart werden. Die Verkäuferin ist verpflichtet, sich abzeichnende Abweichungen unverzüglich der Abteilung Einkauf zu melden und Alternativen zur Einhaltung des Vertrages aufzuzeigen. Teillieferungen sind von der Verkäuferin auf dem Lieferschein deutlich als solche zu kennzeichnen.

Für sämtliche Lieferungen, welche nicht den auf dem Bestellschein festgehaltenen Modalitäten entsprechen (insb. hinsichtlich Lieferort, Zeitpunkt), wird jede Haftung abgelehnt. Davon ausgenommen sind die vorgängig ausdrücklich vereinbarte Abweichungen.

14. Lieferschein

Der Lieferschein muss die vollständigen Bestellreferenzen sowie den genauen Adressaten der Lieferung enthalten und aussen am Paket angebracht sein.

Allfällige sicherheitsrelevante Informationen sind dem Lieferschein unaufgefordert beizulegen.

Pro Bestellung soll nur ein Lieferschein zur Anwendung kommen.

15. Prüfung nach Lieferung und Retouren

Die Insel prüft den Kaufgegenstand entsprechend dem üblichen Geschäftsgang auf offensichtliche Mängel, wie insb. Transportschäden, und rügt diese innert angemessener Frist (vgl. nachfolgend Ziff. 18).

Die Zahlung einer Vergütung bedeutet nicht den Verzicht auf Mängelrügen und -rechte.

Retouren erfolgen zwingend über die Abteilung Einkauf der Insel. Die Entgegennahme von Retourenware durch Repräsentanten der Verkäuferin oder von ihr beauftragten Dritten auf den Stationen ist untersagt.

16. Montage

Ist die Montage Teil des Beschaffungsvertrages, gewährt die Insel der Verkäuferin den hierfür notwendigen Zugang in die entsprechenden Räumlichkeiten.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, sich an die betrieblichen Vorschriften der Insel zu halten und gegebenenfalls eine Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärungsvereinbarung zu unterzeichnen. Diese Pflicht überträgt sie an ihre Mitarbeitenden mit Zugang zu den Räumlichkeiten.

17. Verzug

Ist nichts Gegenteiliges vereinbart, gerät die Verkäuferin durch Überschreiten des vereinbarten Liefertermins in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung der Insel bedarf (Verfalltagsgeschäft).

Ist die Verkäuferin in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann die Insel vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

18. Gewährleistung und Mängelhaftung

Die Verkäuferin gewährleistet, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist, die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die einen zweckentsprechenden, störungsfreien Betrieb verhindern. Ferner gewährleistet sie, dass der Liefergegenstand dem neusten Stand der Technik entspricht, insb. hinsichtlich Güte, Zweckmässigkeit und Energieeffizienz von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführungen, sowie den sonstigen, insb. gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Verkäuferin beschafft die allenfalls notwendigen Zertifikate.

Ist der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Prüfung mit einem Mangel behaftet, weist er nicht die zugesicherten Eigenschaften auf oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, **wird die Insel diesen Mangel innert 30 Kalendertagen seit Entdeckung bei der Verkäuferin rügen.**

Für Einwegartikel dauert die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung, für sämtliche weiteren Liefergegenstände 24 Monate ab Lieferung resp. Inbetriebnahme.

Im Falle einer **Rüge von Medizinprodukten** kann die Verkäuferin zur Ursachenabklärung und Korrekturmassnahme aufgefordert werden. Die darin gesetzten Fristen sind von der Verkäuferin einzuhalten. Ist nichts Gegenteiliges festgehalten, gilt eine Frist von 7 Tagen. Ist es für die Verkäuferin nicht möglich, die gesetzten Fristen einzuhalten, so muss sie dies zusam-

men mit einem fundierten Zwischenbericht innerhalb der gesetzten Frist mitteilen. Abschlussberichte von Fehleranalysen müssen inhaltlich aussagefähig, schlüssig und vollständig sein. **Die Insel kann für solche Beanstandungsprozesse eine Bearbeitungspauschale von 150 CHF in Rechnung stellen.**

Liegt ein Mangel vor, kann die Insel wahlweise

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
- vom Vertrag zurücktreten;
- die Nachlieferung von mängelfreier Ware innert angemessener Frist verlangen; oder
- die Nachbesserung innert angemessener Frist verlangen.

Kann die Verkäuferin innert angemessener Frist die Nachlieferung oder Nachbesserung nicht erbringen, ist die Insel nach Ankündigung zur Ersatzvornahme (auch durch Dritte) mit anderen, im Zweck gleichwertigen Produkten ermächtigt.

Die Verkäuferin trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängenden Kosten. Die Mängelhaftung wird durch eine Ersatzvornahme nicht berührt.

Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf von fünf Jahren seit der Ablieferung resp. Inbetriebsetzung des Liefergegenstands.

19. Investitionsschutz

Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Wartung und Pflege des Liefergegenstandes für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung zu gewährleisten und Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Dieser Zeitraum beträgt zehn Jahre ab der Lieferung, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Nach Ablauf dieser Frist sowie im Fall, dass die Verkäuferin Anfertigung von Ersatzteilen oder deren Bezug bei Dritten vor Ablauf dieser Frist einstellt, informiert sie die Insel mindestens 6 Monate im Voraus und gibt ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung.

Die Ersatz- und Ausbauteillieferungen sowie die Wartungs- und Pflegeleistungen der Verkäuferin nach Ablauf der Verjährungsfrist aus Mängelhaftung sind entgeltlich und werden nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage abgerechnet.

20. Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

Rechnungen müssen den Rechnungsbetrag (inkl. MWST), allfällige Rabatte, Bestell- und/oder Vertragsnummer, Innenauftragsnummer, Bestellposition, Stückzahl, Verkäuferin-Artikelnnummer und Bezeichnung der Ware enthalten. Bei fehlenden Angaben wird die Rechnung erst

zur Bezahlung fällig, wenn sie vollständig nachgeliefert wurden.

Die Rechnungen sind zentral an folgende Adresse zu schicken: Insel Gruppe AG, Kreditorenbuchhaltung, Freiburgstrasse, 3010 Bern, oder kreditoren@insel.ch.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung zu laufen.

Die Verrechnung mit Gegenforderungen inklusive Ansprüchen aus Konventionalstrafen durch die Insel ist ausdrücklich vorbehalten. Eine Verrechnung durch die Verkäuferin ist nicht gestattet.

21. Haftung

Die Verkäuferin haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und Subunternehmen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch ihre Hilfsperson / ihr Subunternehmen ein Verschulden trifft. Soweit in der Vertragsurkunde nichts Anderes vermerkt ist, wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf maximal CHF 1 Mio beschränkt.

Ausgeschlossen ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für entgangenen Gewinn.

22. Produkthaftung

Bei einem Produkterückruf übernimmt die Verkäuferin den der Insel dadurch entstandenen Schaden.

Soweit die Verkäuferin für einen Produktschaden verantwortlich ist, stellt sie die Insel insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Auffordern hin frei, falls die Ursache in ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und sie im Aussenverhältnis selbst haftet.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Ist im individuellen Vertrag nichts anderes vereinbart gilt eine Deckungssumme von pauschal mindestens CHF 1 Mio pro Personen- oder Sachschaden.

Allenfalls weitergehende Schadenersatzansprüche der Insel bleiben davon unberührt.

23. Vertraulichkeit

Die Insel darf nur nach vorgängiger schriftlicher Einwilligung als Referenzkundin genannt werden.

Die Verkäuferin hat die Ausarbeitung einer Offerte, die Bestellung sowie die damit verbundenen Tätigkeiten und Lieferungen vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe insb. zu Werbe-

oder Referenzzwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung der Insel.

24. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Insel nicht an Dritte abgetreten, übertragen oder verpfändet werden. Die Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

Nicht als Dritte gelten einzelne Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

25. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).